

An: Manfred HOFMANN/LD-WIEN/UNIQA/AT@UNIQA  
Kopie:  
Thema:

----- Weitergeleitet von Karl OBETZHAUSER/ZENTRALE/UNIQA/AT on 10.02.2004 15:15  
-----



Versicherungs-  
bedingungen

**Skipper Haftpflichtversicherung; Motor-/Segelboot oder  
-jacht - Fassung 1/2004**

**HF 24**  
**01/2004**  
**01/2004**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Führen eines für private Zwecke gecharterten Motor-/Segelbootes bzw. Motor-/Segeljacht.
2. Örtlicher Geltungsbereich
  - 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf die ganze Erde ausgenommen USA, Kanada und Australien
  - 2.2 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
3. Versicherungsschutz besteht für die Miet- (Charter-) Dauer von maximal drei Monaten innerhalb eines Versicherungsjahres.
4. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Schäden
  - im Zuge der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen;
  - am gecharterten Wasserfahrzeug selbst, aus Verlust oder Beschädigung seiner Teile, seinem Zubehör oder seiner Ladung.
5. Soweit eine andere Haftpflichtversicherung für das gecharterte Wasserfahrzeug besteht (z.B. Bootshaftpflichtversicherung des Eigentümers oder Halters) und Leistungen zu erbringen hat, sind diese vorweg auszuschöpfen. Insoweit besteht aus der Skipper-Haftpflichtversicherung subsidiärer Versicherungsschutz.
6. Der Skipper muss, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers, die zur Führung des gecharterten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzen. (Obliegenheit gem. § 6 VersVG)